

AZ: sse-846/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten waren vom 01.12.2017 bis zum 22.02.2023 durch einen Gasliefervertrag zu den Konditionen des Sondertarifs XXX verbunden.

Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegt der Vertrag einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht ordnungsgemäß nach § 20 Abs. 2 gekündigt wird. Der Vertrag hatte nach der Vertragsbestätigung eine 12-monatigen Preisgarantie „ab Lieferbeginn“. In § 5 der AGB heißt es unter Preisänderungen:

- 2) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern der Kunde sich im OS-Portal nach § 29 der AGB registriert hat bzw. einen Online-Tarif nach § 30 der AGB abgeschlossen hat und somit zur Registrierung verpflichtet ist, gilt für die Art und Weise der Mitteilung § 29 Abs. 2 der AGB.
- (5) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 20 bleibt unberührt.

Im Vertragszeitraum erfolgten mehrere Preisänderungen. So kam es ab dem 06.10.2022 zu einer „Anpassung des Gaspreises“, der von 7,68 Cent/kWh auf 10,63 Cent/kWh angehoben werden sollte. Reklamationen zu solchen Preisänderungen ergingen nicht. Am 14.10.2022 ging beim Beschwerdeführer eine E-Mail ein, mit der er unter dem Betreff „Neuer Preis Ihres Tarifs“ auf die Anpassung des Gaspreises seines Liefervertrages hingewiesen und gebeten wurde, sich über den Online-Service einzuloggen.

Es gibt ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Schreiben vom 13.10.2022, mit welchem die Beschwerdegegnerin unter der Überschrift „Anpassung Ihres Gaspreises, gültig ab 1. Dezember 2022“ unter Hinweis auf gestiegene Einkaufskosten über Auswirkungen auf den Gaspreis informierte. Der Verbrauchspreis des Tarifs sollte gemäß der tabellarischen Gegenüberstellung von 7,75 Cent/kWh um 23,14 Cent kWh auf 30,87 Cent/kWh steigen. Der Grundpreis sollte unverändert bleiben. Mit seinen Schreiben vom 24.12.2022 und 01.01.2023 beanstandete der Beschwerdeführer die Erhöhung des

Preises und bat um Offenlegung der Preiskalkulation. Die Beschwerdegegnerin lehnte dies ab und teilte mit, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Preisänderung nicht bestehe. Zudem teilte sie mit, dass sie auf den Ausgleich ihrer Forderungen bestehe. Da dieser trotz mehrmaliger Erinnerungen nicht erfolgte, erklärte die Beschwerdegegnerin am 06.02.2023 die Kündigung des Vertrages aufgrund Zahlungsverzuges zum 22.02.2023. Die Schlussrechnung datiert vom 16.03.2023 und weist eine Forderung von 1.771,86 EUR aus.

Der Beschwerdeführer hält die Preiserhöhung für unzulässig und fordert ihre Rücknahme und die Korrektur des Abschlagsbeträge bzw. der Schlussrechnungsforderung. Er behauptet, er habe die Preiserhöhungserklärung vom 13.10.2022 wegen der diffusen Angabe „neuer Preis Ihres Tarifs“ in der E-Mail nicht geöffnet. Er habe sie erstmals am 08.12.2022 zur Kenntnis genommen, als er am selben Tage die Jahresabrechnung geöffnet und nach den Ursachen für die Erhöhung des Abschlags auf 601,00 EUR/Monat gesucht habe.

Ferner trägt der Beschwerdeführer zu seinen umfangreichen materiellen und formellen Bedenken gegen die Preiserhöhung Im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte vor:

Die Wirksamkeit der AGB werde bezweifelt. Klauseln müssen den Anlass und den Modus der Änderung der Entgelte transparent darstellen, so dass der Verbraucher mögliche Änderungen der Entgelte einschätzen und anhand klarer und verständlicher Kriterien absehen können. Der Energieversorger dürfe seinen anfänglichen Gewinnanteil (mit Ausnahme des Neukundenbonus) nicht nachträglich erhöhen und den Umfang der Preiserhöhung unter Ausnutzung seiner Gestaltungsmacht beliebig festlegen – die Preise dürften nur im Rahmen der tatsächlichen Gesamtkostenentwicklung angepasst werden. Dies erfordere schon das in den AGB in Bezug genommene Kontrollverfahren nach § 315 BGB. Der Bundesgerichtshof fordere ferner, den Kunden aufzuklären, dass der Versorger die Pflicht habe, Kostensenkungen genauso wie Kostenerhöhungen nach den gleichen Maßstäben an den Kunden weiterzugeben. Ob dem genügt sei, könne nur anhand einer nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage überprüft werden, woraus sich ergebe, dass diese auch aufgestellt werden müsse.

Die Preiserhöhung verstoße gegen das Gesetz wie auch gegen die eigenen AGB der Beschwerdegegnerin. Nicht einmal die Gaspreisbremse sei eingerechnet worden. Das versendete Schreiben genüge nicht dem § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Beschwerdegegnerin halte sich schon nicht an den Preis aus der vorangegangenen Erhöhung vom 21.08.2022. Die Preiserhöhung dürfe nicht in einer Tabelle kommuniziert werden. Die Darstellung sei nicht transparent, weil nicht klar sei, wie die Preiserhöhung sich zusammensetze. Es fehle an einer Offenlegung der Berechnungsgrundlage; der alte Preis werde nicht genannt oder transparent ins Verhältnis gesetzt. Zur Transparenz gehöre auch, auf welche Preisbestandteilen (Steuern, Abgaben, Umlagen etc.) die Preiserhöhung beruhe. Die Erhöhung und das Sonderkündigungsrecht würden nicht hervorgehoben.

Die Preiserhöhung sei versteckt mitgeteilt worden und leide an zahlreichen weiteren verschleierte Mängeln. Der Betreff der E-Mail („Preis Anpassung“) weise nicht eindeutig auf eine Preiserhöhung hin und verharmlose deren Höhe. Der wahre Grund der Preiserhöhung werde nicht angegeben. Denn die aufgeführten Gründe könnten die Preiserhöhung weder erklären, noch seien sie transparent kommu-

niziert worden. Durch die Aufführung vernachlässigbarer Kostenfaktoren werde der eigentliche Schwerpunkt kaschiert, nämlich eine Verteuerung von ca. 298 %.

Die Preiserhöhung sei unbillig. Die Beschwerdegegnerin selbst biete den hier in Rede stehenden Tarif Neukunden für 11,36 Cent/kWh an. Ein Vergleich mit Preiserhöhungen von Grundversorgern lasse die behaupteten arbeitspreisbezogenen Kosten (z.B. Steuern und Energiebeschaffungskosten) als unplausibel erscheinen. Dass eine Erhöhung des Arbeitspreises durch eine Steigerung der Gesamtkosten in diesem Umfang gedeckt sei und die Preiserhöhung der Billigkeit entspreche, werde daher bezweifelt, ferner, dass nur der verbrauchsabhängige Preisbestandteil als variable Kosten einbezogen worden sei und nicht auch Preissteigerungen in Fixkosten. Aufgrund der Höhe des Anstiegs sei anzunehmen, dass die Preiserhöhung nicht auf einer nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlage beruhe und nicht durch einen entsprechenden Kostenanstieg getragen werde. Um sicherzustellen, dass über eine Weitergabe der Kostensteigerung hinaus nicht der Gewinnanteil erhöht werde, müsse die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Preiserhöhung anhand einer nachvollziehbaren und prüffähigen Kalkulationsgrundlage nachgewiesen und es müssten Kopien aller für die Preisberechnung relevanten Dokumente vorgelegt werden.

Die Beschwerdegegnerin teilt mit, dem Beschwerdeziel nicht entsprechen zu können. Die Preisgarantie stehe schon wegen ihrer Befristung bis zum 30.11.2018 der Preisänderung zum 01.12.2022 nicht entgegen

Die Preiserhöhungserklärung habe mangels Ausübung des Sonderkündigungsrechts Gültigkeit erlangt. Sie entspreche den Anforderungen der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Rechtmäßigkeit von Preisänderungen bei Energielieferverträgen. Die Gestaltung von Konditionen und Bedingungen eines Sondervertrages sei grundsätzlich eine unternehmerische Entscheidung. Aus diesem Grund werde sie auch im Schlichtungsverfahren ihre Preiskalkulation nicht offenlegen. Ihre Mitteilung habe sie form- und fristgerecht erstellt und versandt. Der Vertrag sei online im Kundenkonto geführt worden. Ob und wann der Beschwerdeführer Kenntnis nehme, könne sie nicht beeinflussen. Hier habe allerdings ein Nachweis generiert werden können, dass sich der Beschwerdeführer am 24.11.2022 im OS-Portal angemeldet und das Schreiben zur Preisanpassung vom 13.10. 2022, um 22:05 Uhr angesehen habe.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer schuldet ab dem 01.12.2022 den auf 30,87 Ct/kWh erhöhten Verbrauchspreis.

Eine Preisgarantie stand der Preiserhöhung hier nicht entgegen. Die dem Beschwerdeführer eingeräumte Preisgarantie lief nach der eindeutigen Regelung in der Vertragsbestätigung bereits 12 Monate nach Lieferbeginn aus. Zu einer Verlängerung oder Neuvereinbarung ist es nicht gekommen.

Soweit der Beschwerdeführer die Preisgestaltung der Beschwerdegegnerin und ein im Raum stehendes missbräuchliches, willkürliches Vorgehen gegenüber Bestandskunden im Vergleich zu Neukunden und Kunden in der Grundversorgung kritisiert, ist bereits im Moderationsverfahren darauf hingewiesen worden, dass die Prüfungsmöglichkeiten der Schlichtungsstelle begrenzt sind und sich insbesondere nicht auf die Angemessenheit von Preisgestaltungen beziehen. Diese können ausschließlich durch die Gerichte überprüft werden. Dies ergibt sich aus § 315 Abs. 3 BGB und liegt letztlich daran, dass nur Gerichte darüber entscheiden können, ob, in welchem Umfang und unter welchen Sicherungsmaßnahmen unternehmensinterne Daten offengelegt werden müssen. Einige der vom Beschwerdeführer in Bezug genommenen Entscheidungen betreffen solche Verfahren. Die Schlichtungsstelle hat ferner keine Handhabe einem wettbewerbswidrigen Verhalten unter Heranziehung der Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nachzugehen oder die verbindliche Kontrolle der Wirksamkeit von AGB vorzunehmen, wie sie z.B. in dem vom Beschwerdeführer angesprochenen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof zum Aktenzeichen VIII ZR 247/17 durch Urteil vom 06.06.2018 in Bezug stattgefunden hat.

Die Schlichtungsstelle kann und wird demgegenüber prüfen, ob die Preisänderung und die ihr zugrunde liegenden AGB den Anforderungen des § 41 Abs. 5 EnWG entspricht. Insoweit folgen jedenfalls die Erhöhungserklärungen für Sondertarifverträge, die im Jahr 2022 ergangen sind, allerdings anderen Regeln als sie gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Aktenzeichen VIII ZR 247/17 für die Grundversorgung gelten und in einigen der vom Beschwerdeführer zitierten Entscheidungen angewandt worden sind.

Preisadjustierungen der hiesigen Beschwerdegegnerin, die der hier vorgelegten entsprechen, hat die Schlichtungsstelle Energie e.V. in der jüngeren Vergangenheit in ihren Empfehlungen als wirksam angesehen.

Die vom Beschwerdeführer beanstandeten AGB wahren die gesetzlichen Vorgaben. Der Beschwerdeführer trägt auch nicht vor, in welcher konkreten Hinsicht sie Bedenken begegnen sollen. Den energierechtlichen Anforderungen des § 41 Abs. 5 (vormals Abs. 3) EnWG und § 5 Abs. 3 und 4 der AGB der Beschwerdegegnerin genügen aus den letzten drei Monaten des Jahres 2022 stammende Preiserhöhungsmittelungen, wenn sie so gestaltet sind wie die hier vorliegende. Es reicht die Wahrung der hier auf 6 Wochen bemessenen Frist und die Gegenüberstellung der alten und neuen Preise. Die Schlichtungsstelle vermag sich der Auffassung, dass die Preiserhöhung hier versteckt ist, indem marginale Positionen angesprochen werden, nicht zu folgen. Das Schreiben ist übersichtlich und hält sich vergleichsweise kurz. Es beginnt im ersten Absatz damit, dass der Einkauf von Gas erheblich teurer geworden sei und dass sich das auf den Gaspreis auswirke. Soweit in dem nachfolgend abgesetzten, mit „Außerdem...“ eingeleiteten Absatz weitere, nicht beeinflussbare Kostenbestandteile

benannt und beziffert, wird dem Verbraucher durch die einleitende Formulierung wie auch durch die mitgeteilten Zahlen deutlich, dass es hier nicht um die Einkaufspreise, sondern um sonstige Positionen geht. Die Auffassung, dass der Blick des verständigen Verbrauchers auf diese Positionen gelenkt und die massive Preissteigerung bei den Einkaufskosten kaschiert wird, teilt die Schlichtungsstelle nicht. Das Schreiben ist klar gegliedert, und gerade durch die noch auf der Seite 1 vorgenommene Gegenüberstellung der alten und der neuen Preise und der Preissteigerung in tabellarischer Form wird – im Vergleich zu einer im Fließtext untergebrachten Gegenüberstellung – ohne weitere Recherchen deutlich, in welcher Größenordnung sich der Anstieg im Hauptkostenblock vollzieht. Soweit der Beschwerdeführer die Abweichung zu dem zum 06.10.2022 erhöhten Preis moniert, geht diese zu seinen Gunsten und beruht ersichtlich darauf, dass der Gesetzgeber nachträglich von der Gasbeschaffungsumlage in Höhe von 2,419 Ct/kWh (netto) abgerückt ist. Die Erhöhung per 06.10.2022 begrenzte sich daher auf 0,059 Ct/kWh (netto) bzw. 0,07021 kWh/brutto. Damit erhöhte sich der vor dem 06.10.2023 bei 7,68 Ct/kWh liegende Preis auf 7,75 Ct/kWh. Eben dies ist der aus der Preiserhöhungserklärung vom 13.10.2022 ersichtliche alte Preis. Auf das Sonderkündigungsrecht wird hingewiesen. Eine besondere Hervorhebung ist weder vorgesehen, noch ergibt sich dieses Erfordernis bei einem vergleichsweise kurzen und stark gegliederten Schreiben aus den Umständen.

Dass eine weitergehende Aufgliederung dahin erfolgen muss, zu welchem Anteil die Erhöhung auf einem Anstieg der Einkaufspreise und der Beschaffungskosten beruhte und welcher Anteil auf die staatlich veranlassten Umlagen und die Netznutzungsentgelte zurückgeht, war im Oktober 2022 noch nicht Stand der energierechtlichen Rechtsprechung. Aus den vom Beschwerdeführer angeführten älteren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ergibt sich dies gerade nicht; dort wurde lediglich die Anforderung aufgestellt, dass Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preiserhöhung benannt werden müssen. Diese Vorgaben haben sich in § 41 Abs. 5 EnWG (bzw. der Vorfassung in § 41 Abs. 3 EnWG) unmittelbar niedergeschlagen und sind daher heute eine Selbstverständlichkeit. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu VIII ZR 225/07 besagt unter dem vom Beschwerdeführer genannten Fundstelle nicht mehr als dass das Äquivalenzverhältnis zu wahren ist; eben diese Frage kann aber, wie sich auch aus der genannten Entscheidung selbst ergibt, ausschließlich mit den Mitteln eines gerichtlichen Verfahrens nachgegangen werden.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in einem energierechtlich geprägten Rechtsstreit nach dem Unterlassungsklagegesetz mit Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 200/20- (auffindbar über die Homepage des BGH) in Interpretation des § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG die Transparenzanforderungen hinsichtlich von Preiserhöhungsmitteilungen verschärft. Es handelt sich um diejenige Entscheidung, durch die vom Beschwerdeführer angeführte Entscheidung des OLG Köln vom 26.06.2020 überprüft und teilweise bestätigt worden ist. Es ist (erst) diese höchstrichterliche Entscheidung durch die die zur Grundversorgung in der Entscheidung zu VIII ZR 247/17 entwickelten Grundsätze auf die Sondertarife übertragen worden sind. Der Leitsatz lautet:

„(Auch) Bei Gaslieferverträgen außerhalb der Grundversorgung hat der Energieversorger für die Einhaltung der Transparenzanforderungen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG aF in der Unterrichtung des Haushaltkunden über eine beabsichtigte Preisänderung Anlass, Voraussetzungen und Umfang dieser Preisänderung mitzuteilen. Dabei sind nicht lediglich der bisherige und der neue Gesamtpreis anzugeben. Vielmehr sind - unter Berücksichtigung der Wertungen der für die Grundversorgung gel-

tenden Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GasGVV - derzeit die Energiesteuer nach § 2 EnergieStG, die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1, 2 KAV und die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG gesondert auszuweisen und hinsichtlich der vor und nach der Preiserhöhung jeweils geltenden Höhe gegenüberzustellen, sofern diese Kostenbelastungen nach dem Vertrag Bestandteil des vom Kunden zu zahlenden Gaspreises sind (Fortführung des Senatsurteils vom 6. Juni 2018 - VIII ZR 247/17, NJW 2019, 58 [für die StromGVV“

Erst aufgrund dieser Entscheidung steht fest, dass - in Erweiterung der bisher nur für die Grundversorgung geltenden Grundsätze, wie sie hier auch der Beschwerdeführer unter Verweise auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu VIII ZR 247/17 anführt - auch bei Sondertarifkunden nicht nur alter und neuer Arbeitspreis und alter und neuer Grundpreis gegenüber zu stellen. Vielmehr ist es erforderlich, die Veränderung in Bezug auf die einzelnen Preisbestandteile durch Darstellung der jeweils alten und neuen Bestandteile exakt aufzuführen. Diesen Anforderungen genügt die hier vorliegende Preisanpassung nicht.

Die Schlichtungsstelle Energie geht indessen nach intensiver Beratung und Abwägung aller widerstreitenden Gesichtspunkte auch in Kenntnis davon, dass § 41 Abs. 5 EnWG nicht erst im Dezember 2022 in Kraft getreten ist, davon aus, dass die verschärften Transparenzanforderungen an Preiserhöhungsmittelungen nach § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG jedenfalls für den Bereich der energierechtlichen Schlichtung auf der Grundlage der § 111a, 111b EnWG erst dann zu beachten sind, wenn es sich um Preisänderungsmittelungen handelt, die nach dem Erlass und Bekanntwerden des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 21.12.2022 versandt worden sind. Für die Zeit davor bleibt es dabei, dass auf eine Gegenüberstellung der einzelnen Preisbestandteile beim Arbeits- und Grundpreis verzichtet werden durfte.

Die Preiserhöhungserklärung ist dem Beschwerdeführer auch rechtzeitig zugegangen.

Die über der gesetzlichen Frist liegende Frist von 6 Wochen nach § 5 Abs. 4 der AGB der Beschwerdegegnerin ist gewahrt, unabhängig davon, ob der Online-Zugang am 13.10.2022 oder am 14.10.2022 erfolgte.

Im Schlichtungsverfahren konnte geklärt werden, dass der Beschwerdeführer einen sog. Online-Vertrag gebucht hat. Die Beschwerdegegnerin hat vorgetragen, dass sich der Beschwerdeführer mit Auftragsabschluss im Onlineservice-Portal (OS-Portal) und nach § 29 Abs. 2 der AGB damit sein Einverständnis dahin erklärt hat, dass Dokumente im OS-Portal hinterlegt und im Vorfeld immer eine E-Mail-Benachrichtigung ergeht. Dann war der Beschwerdeführer in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse gehalten aber auch gehalten, Eingänge in digitaler Form abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen. Für die hier in Rede stehenden Nachricht gilt nichts anderes. Es bestand hinreichender Anlass, die E-Mail zeitnah zu öffnen, auch wenn diese keinen ausdrücklichen Hinweis auf eine hinterlegte Preiserhöhungserklärung enthielt. Die Schlichterinnen und Schlichter sind mit Blick auf die hier im Kundenkonto hinterlegte Mitteilung zum Preis darin einig, dass es weiterer Informationen über den Inhalt nicht bedurfte, insbesondere nicht darauf, dass eine Preiserhöhung hinterlegt sei. Vor dem

Hintergrund der durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine veranlassten Engpässe auf dem Energiemarkt und wegen der in der Folge auftretenden deutlichen Preiserhöhungen für alle Arten von Energie, die die Mehrzahl der Versorgungsunternehmen betrafen, konnte im hier maßgeblichen Zeitraum Oktober 2022 bei keinem verständigen Verbraucher die Annahme ernsthaft naheliegen, es könne in einem hinterlegten Schreiben "nur" um eine Preissenkung gehen. Es drängte sich daher im eigenen Interesse auf, derartige Schreiben, auch bei einer nicht ganz eindeutigen Aussage in der E-Mail, zu öffnen. Wenn dies im Vorfeld des Eintritts der Wirkung der Erhöhung, sondern erst danach geschehen sein sollte, so geht dies zu Lasten des Beschwerdeführers. Es kommt unter diesen Umständen nicht entscheidend darauf an, dass die Beschwerdegegnerin vorgetragen und unter Vorlage eines Screenshots belegt hat, dass sich im Kundenkonto nachvollziehen lässt, dass der Beschwerdeführer das Preiserhöhungsschreiben am 24.11.2022 geöffnet hat, also rechtzeitig genug, um das Sonderkündigungsrecht noch mit Wirkung auf den 01.12.2022 auszuüben.

Soweit der Verbraucher den Vorwurf erhoben hat, die sog. Gaspreisbremse werde von der Beschwerdegegnerin und der Schlichtungsstelle übergegangen, ist erneut anzumerken, dass es sich bei der Wirkung der Entlastungsgesetze um eine Frage handelt, die außerhalb des Verfahrensgegenstandes liegt und im Übrigen auch nachrangig ist. Denn nur wenn die Preiserhöhung wirksam ist, kann es zur Anwendung der Entlastungsgesetze kommen. Zu deren Auswirkungen im konkreten Fall bewendet bei den Hinweisen im Moderationsverfahren. Die Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 ist nach der zwingenden Regelung in § 10 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) von dem am 01.03.2023 zuständigen Versorger durchzuführen; allein dieser kann auch mit der Bundesrepublik über den Entlastungsbetrag abrechnen. Da das Versorgungsverhältnis hier zum 22.02.2023 geendet hat, kann die Abrechnung der Beschwerdegegnerin in diesem Punkt nicht fehlerhaft sein. Die sog. Dezemberhilfe nach dem Energie-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) ist in der Abrechnung vom 16.03.2023 (Vattenfall, Anlage 8) enthalten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer nimmt von seinen Bedenken gegen die Wirksamkeit der von der Beschwerdegegnerin erklärten Preiserhöhung zum 01.12.2022 Abstand.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 28. November 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann